

Juristen. Diese Aufgaben wird das Ministerium der Justiz der UdSSR gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft der UdSSR und den interessierten staatlichen Organen lösen.

Die Lösung der verantwortungsvollen Aufgaben, die der XXIV. Parteitag auf dem Gebiet des Staates und des Rechts gestellt hat, die Festigung der Gesetzlichkeit und der Rechtsordnung, setzt voraus, daß die Mitarbeiter der Justizorgane, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte schöpferisch und initiativreich an die

Erfüllung ihrer Pflichten herangehen, ihre Kenntnisse ständig vervollkommen sowie eine exakte Organisation, hohe Kultur und enge Koordinierung der Arbeit bekunden. Nur unter solchen Voraussetzungen wird die Tätigkeit dieser Organe völlig den Anforderungen entsprechen, die sich aus den Beschlüssen des XXIV. Parteitages ergeben.

(Schlußteil eines in „Sozialistischeskaja sakonnost“ 1972, Heft 5, S. 15 ff., veröffentlichten Aufsatzes. — Übersetzung von Wilfried Jäschke, Berlin)

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 61 Abs. 2, 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB.

1. § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB erfaßt die Täter, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums zusammengeschlossen haben. Subjektives Grundelement dieses Zusammenschlusses ist die gezielt angestrebte erhöhte Realisierungs- und Nutzenerwartung hinsichtlich der begonnenen oder bereits ausgeführten und der weiterhin vorgesehenen Straftaten gegen das Eigentum. Die Täter knüpfen bei diesen Delikten an die berufsbedingten Möglichkeiten der wirksamen kriminellen Kooperation an, deren Kenntnis ebenso ausgenutzt werden soll wie der Erfahrungsgewinn der Gruppenmitglieder und die zunehmende Organisiertheit des gemeinsamen kriminellen Vorgehens. Bei Eigentumsdelikten setzt ein solcher Zusammenschluß in der Regel voraus, daß sich die Mitglieder einer solchen Gruppe verständigen und zumeist auch nach einem bestimmten Plan Vorgehen.

2. Bei Delikten nach § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB muß nachgewiesen und festgestellt werden, welchen konkreten Beitrag der einzelne Täter an der jeweiligen gruppenweisen Ausführung der Tat leistete. Der Täter, dessen Handlung nur als Beihilfe zu dem Delikt in Erscheinung tritt, kann, wenn sein Handeln Bestandteil der Gruppenstraftat ist, auch Organisator der Gruppe sein.

3. Bei dem organisierten Zusammenschluß von mehreren Personen zur Begehung von Straftaten gegen das Eigentum erhöht sich die Gefährlichkeit der Handlung. Die objektive Schädlichkeit der Handlung wird auch dadurch mitbestimmt, daß sich das Zusammenwirken der Gruppe über einen längeren Zeitraum erstreckte und verschiedene Methoden bei der Begehung der Straftaten umfaßte.

OG, Urt. vom 28. Juni 1972 - 2 Zst 20/72.

Der Angeklagte D. war Leiter der Allgemeinen Verwaltung im VE Kombinat L. Ihm oblag u. a. die Verwaltung des Fuhrparks. Dazu gehörte auch die ordnungsgemäße Abrechnung der Tankschecks und des Treibstoffs. Der Angeklagte S. war im gleichen Betrieb als Kraftfahrer tätig. 1967 vereinbarten beide Angeklagten, Tankschecks des VE Kombinats L. an Tankstellen gegen Bargeld einzutauschen und sich den Erlös anzueignen. Bis zum 1. Juli 1968 übergab der Angeklagte D. dem Angeklagten S. zehn und danach bis 1971 23 von ihm unterschriebene Tankschecks des VE Kombinats L., die S. an Tankstellen gegen etwa 600 M bzw. etwa 4.400 M eintauschte, so daß dem VE Kombinat L. insgesamt ein Schaden in Höhe von 5.032 M entstand. Die Angeklagten teilten den Erlös.

Im Mai 1970 kamen die Angeklagten überein, sich rechtswidrig zusätzliche Geldmittel zu beschaffen. Auf

Veranlassung des Angeklagten D. besorgte der Angeklagte S. bis Juni 1971 insgesamt fünf Blankoquittungen einer Tankstelle, die vom Tankwart unterschrieben und mit Firmen- und Datumstempel der Tankstelle versehen waren. Der Angeklagte D. benutzte diese Quittungen zur Täuschung und Schädigung des VE Kombinats L., indem er darin Eintragungen machte, mit denen er dem Betrieb den Kauf von Zündkerzen und anderen Gegenständen vortäuschte. Vom Angeklagten D. wurde der jeweilige Quittungsbetrag in Höhe von 869,98 M ausgezahlt, den sich beide Angeklagten teilten.

Des weiteren haben die Angeklagten unabhängig voneinander strafbare Handlungen begangen. Der Angeklagte D. fertigte eine fingierte Rechnung, die er auf den Namen des Hausmeisters M. ausstellte, und täuschte darin Arbeiten an der Umzäunung des betriebseigenen Ferienlagers vor. Als Leiter der Allgemeinen Verwaltung zeichnete er die selbstgefertigte Rechnung mit „sachlich richtig“ ab, veranlaßte die Auszahlung des Rechnungsbetrags an sich und quittierte mit „M.“. Die auf diese Weise vom VE Kombinat L. erlangten 270 M eignete er sich an.

Der Angeklagte S. schädigte das VE Kombinat L. in der Zeit von 1968 bis 1971 um insgesamt 400 M, indem er sich beim Tanken mit betriebseigenen Tankschecks für Kraftstoff, der nicht mehr in den Tank gefüllt werden konnte, aber mit Tankschecks bezahlt war, den Geldwert auszahlen ließ.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten D. wegen mehrfachen, teils gemeinschaftlich und teils in Tateinheit mit Urkundenfälschung begangenen Betrugs zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß §§ 159 Abs. 1, 161, 240 Abs. 1, 22 Abs. 2 Ziff. 2, 63 Abs. 2, 81 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten.

Den Angeklagten S. verurteilte das Kreisgericht wegen mehrfachen, teils gemeinschaftlich begangenen Betrugs zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß §§ 159 Abs. 1, 161, 22 Abs. 2 Ziff. 2, 63 Abs. 2, 81 StGB auf Bewährung. Die Bewährungszeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt. Für den Fall der Nichtbewährung wurde eine Freiheitsstrafe von einem Jahr angedroht. Es wurde ferner eine Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz und eine Zusatzgeldstrafe in Höhe von 1.000 M ausgesprochen.

Auf die Berufung des Angeklagten D. änderte das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts hinsichtlich des Angeklagten D. im Schuldaustrag ab und verurteilte ihn wegen mehrfachen verbrecherischen Betrugs in Tateinheit mit Urkundenfälschung gemäß §§ 29, 30 Abs. 2 Buchst. b StEG, §§ 159 Abs. 1, 162 Abs. 1 Ziff. 2, 22 Abs. 2 Ziff. 3, 240 Abs. 1 StGB sowie wegen des Vergehens des Betrugs in Tateinheit mit Urkundenfälschung gemäß §§ 159 Abs. 1, 161, 240 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten.

Gegen die rechtskräftigen Urteile des Kreisgerichts und des Bezirksgerichts richtet sich der zuungunsten der Angeklagten eingelegte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem fehlerhafte Gesetzesanwendung und eine gröblich unrichtige Strafe gerügt werden. Der Antrag hatte Erfolg.